

Satzung des KRGB

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verband der Katholischen Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Gymnasien in Bayern e. V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in München.
2. Zweck des Verbandes ist die fachwissenschaftliche und religionspädagogische Förderung der Mitglieder sowie die Vertretung der Anliegen des Religionsunterrichts, der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gegenüber Kirche und Staat sowie in der Öffentlichkeit.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können alle katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Gymnasien Bayerns werden. Über die Mitgliedschaft von Religionslehrerinnen und Religionslehrern anderer Schularten entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Landesverbandskonferenz festgesetzt. Der Beitrag ist am Beginn des Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam wird
 - b) durch Beschluss der Landesverbandskonferenz (z.B. wegen Nichtzahlung des Beitrags, Entzug der Missio canonica).

§ 3 Landesmitgliederversammlung

1. Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Meinungs- und Willensbildung innerhalb des Verbandes. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Der Verband hält mindestens alle zwei Jahre eine Landesmitgliederversammlung ab. Eine Landesmitgliederversammlung ist ferner anzuberaumen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Landesmitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
4. Anträge zur Landesmitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand einlaufen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können in der Landesmitgliederversammlung nur bei Zustimmung mindestens der Hälfte aller Stimmberechtigten behandelt werden.
5. Zu den Aufgaben der Landesmitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstands, des Kassenführers / der Kassenführerin und des Schriftführers / der Schriftführerin
 - d) Wahl des Vorstands, des Kassenführers / der Kassenführerin und des Schriftführers / der Schriftführerin
 - e) Beschlüsse über Änderung der Satzung, Auflösung des Verbandes
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - g) Einsetzung von Sachausschüssen und Arbeitskommissionen
 - h) Vorschläge für die nächste Tagung.

6. Wahlen und Beschlüsse mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Verbandes bedürfen zur Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Die Landesmitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 einberufen wurde.
8. Die über die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung zu fertigende Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 4 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der / die Landesvorsitzende und der / die Stellvertretende Landesvorsitzende. Jeder / Jede von beiden besitzt Alleinvertretungsbefugnis.
2. Der / Die Landesvorsitzende leitet die Landesmitgliederversammlung, die sonstigen Verbandsveranstaltungen und die Verbandsgeschäfte. Er / Sie informiert die Mitglieder über Fragen, die den Religionsunterricht und die Religionslehrerinnen und Religionslehrer betreffen. Im Falle seiner / ihrer Verhinderung übernimmt der / die Stellvertretende Landesvorsitzende diese Aufgaben.
3. Der / Die Landesvorsitzende und der / die Stellvertretende Landesvorsitzende werden auf die Dauer von vier Jahren von der Landesmitgliederversammlung schriftlich und geheim gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis die Nachfolge rechtsgültig angetreten wird.
4. Die beiden Vorstandsmitglieder sind aus der Zahl der Mitglieder des KRGB zu wählen. Sie sollen verschiedenen Diözesen angehören.

§ 5 Kassenführung, Schriftführung und Geschäftsführung

1. Der Kassenführer / die Kassenführerin verwaltet in Übereinstimmung mit dem Vorstand die Kasse. Der Schriftführer / die Schriftführerin führt die Protokolle der Landesmitgliederversammlung und der Landesverbandskonferenz. Kassenführer / Kassenführerin und Schriftführer / Schriftführerin vertreten sich im Falle ihrer Verhinderung gegenseitig.
2. Der Kassenführer / die Kassenführerin und der Schriftführer / die Schriftführerin werden auf die Dauer von vier Jahren von der Landesmitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolge rechtsgültig angetreten ist.
3. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte. Er / Sie wird für vier Jahre von der Landesverbandskonferenz gewählt.

§ 6 Landesverbandskonferenz

1. Die Landesverbandskonferenz dient der Beratung aller wichtigen Verbandsanliegen, dem Kontakt zwischen dem Vorstand und den Diözesanvorsitzenden sowie der Vorbereitung von Veranstaltungen des Verbandes, besonders der Landesmitgliederversammlung.
2. Die Landesverbandskonferenz ist wenigstens einmal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

rufen. Eine Landesverbandskonferenz ist ferner abzuhalten, wenn drei Diözesanvorsitzende dies verlangen.

3. Der Landesverbandskonferenz gehören mit Sitz und Stimme an: der Vorstand, der Kassenführer / die Kassenführerin, der Schriftführer / die Schriftführerin, der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, die Diözesanvorsitzenden, deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen, fünf Beisitzer und ein Vertreter / eine Vertreterin der Studienreferendare / Studienreferendarinnen.
4. Die fünf Beisitzer werden von der Landesverbandskonferenz für vier Jahre gewählt. Zu ihnen soll ein Seminarlehrer / eine Seminarlehrerin, ein Fachreferent / eine Fachreferentin oder Fachberater / Fachberaterin auf Landesebene und der / die von der Landesverbandskonferenz zu berufende Mitarbeiter / Mitarbeiterin der Verbandszeitschrift gehören.
5. Der Vertreter / Die Vertreterin der Studienreferendare / Studienreferendarinnen wird von den Mitgliedern, die Studienreferendare / Studienreferendarinnen sind, für zwei Jahre gewählt. Die Wahl soll in der Landesmitgliederversammlung erfolgen.
6. Die Beschlüsse der Landesverbandskonferenz sind gemäß § 3 Absatz 8 der Satzung zu protokollieren und zu beurkunden.

§ 7 Diözesanverband

1. Der Verband gliedert sich in Diözesanverbände. Der Diözesanverband nimmt in Übereinstimmung mit dem Vorstand die Aufgaben des Verbandes gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung im Bereich der Diözese wahr.
2. Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesanverbandskonferenz, die Diözesanmitgliederversammlung und die Regionalkonferenzen.

§ 8 Diözesanverbandskonferenz

1. Der Diözesanverbandskonferenz gehören mit Sitz und Stimme an: der / die Diözesanvorsitzende, der / die Stellvertretende Diözesanvorsitzende, der Schriftführer / die Schriftführerin des Diözesanverbandes und die Leiter / Leiterinnen der Regionalkonferenzen. Der / Die Diözesanvorsitzende kann für bestimmte Aufgaben beratende Beisitzer in die Diözesanverbandskonferenz berufen.
2. Der / Die Diözesanvorsitzende, dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin und der Schriftführer / die Schriftführerin des Diözesanverbandes werden für vier Jahre von der Diözesanmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt; die Wahl der beiden ersten erfolgt schriftlich und geheim.
3. Der / Die Diözesanvorsitzende erstattet zum Ende des Kalenderjahres dem Vorstand einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

§ 9 Diözesanmitgliederversammlung

1. Die Diözesanmitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre abzuhalten. Sie wird von dem / der Diözesanvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Stimmberechtigt sind Mitglieder des Verbandes, die auf Grund ihres Dienstortes der betreffenden Diözese zuzuordnen und in der Diözesanmitgliederversammlung anwesend sind.

2. Der Schriftführer / Die Schriftführerin des Diözesanverbandes protokolliert die Beschlüsse der Diözesanmitgliederversammlung und unterzeichnet die Niederschrift gemeinsam mit dem / der Diözesanvorsitzenden.

§ 10 Regionalkonferenz

1. Der Diözesanverband fördert zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben die Bildung von Regionalkonferenzen. Ihre Zahl richtet sich nach der Größe der Diözese. Die Bildung einer Regionalkonferenz bedarf der Bestätigung durch die Diözesanmitgliederversammlung.
2. Die Leiter / Die Leiterinnen der Regionalkonferenzen werden für vier Jahre schriftlich und geheim durch die Mitglieder der betreffenden Region gewählt.

§ 11 Vertretung in der Missio-Kommission

1. Der / Die Diözesanvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin, vertritt den Verband in der Missio-Kommission seines / ihres Bistums gemäß Rahmengesäftsordnung zu den Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der „Missio canonica“ der Deutschen Bischofskonferenz Abschnitt II, Ziffer 3 und 4.
2. Hat der Verband mehr als ein Mitglied zu entsenden, vertreten der / die Diözesanvorsitzende und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin den Verband gemeinsam und gleichberechtigt.

§ 12 Entschädigung

1. Der Vorstand sowie die Mitglieder der Landesverbandskonferenz und der Diözesanverbandskonferenzen üben die Tätigkeit für den Verband ehrenamtlich aus.
2. Den in Absatz 1 genannten Personen werden die im Dienste des Verbandes entstehenden notwendigen Auslagen erstattet. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall die Landesverbandskonferenz.

§ 13 Verbandszeitschrift

Die Zeitschrift des Bundesverbandes der katholischen Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Gymnasien e.V. "Religionsunterricht an höheren Schulen" gilt als Verbandszeitschrift. Sie wird allen Mitgliedern zum Bezug empfohlen.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit in der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn die Hälfte aller Mitglieder die Auflösung beantragt und eine Landesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.
2. Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Verbandsvermögen muss kirchlichen oder karitativen Zwecken zugeführt werden.

Beschlossen in Amberg am 13. Oktober 2000, geändert in Freising am 12.11.2010